

TE Vwgh Erkenntnis 2010/2/25 2009/16/0311

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.02.2010

Index

L34005 Abgabenordnung Salzburg;
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht;

Norm

- BAO §215;
BAO §239 Abs1;
LAO Slbg 1963 §158;
LAO Slbg 1963 §181 Abs1;
LAO Slbg 1963 §182a;
1. BAO § 215 heute
 2. BAO § 215 gültig ab 01.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2020
 3. BAO § 215 gültig von 14.01.2010 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2010
 4. BAO § 215 gültig von 26.03.2009 bis 13.01.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
 5. BAO § 215 gültig von 01.12.1987 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 312/1987
 6. BAO § 215 gültig von 19.04.1980 bis 30.11.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980
1. BAO § 239 heute
2. BAO § 239 gültig ab 20.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
 3. BAO § 239 gültig von 19.04.1980 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2009/16/0308 E 25. März 2010

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Steiner und die Hofräte Dr. Mairinger, Dr. Köller, Dr. Thoma und Dr. Zehetner als Richter, im Beisein der Schriftführerin MMag. Wagner, über die Beschwerde der W Handelsges.m.b.H. in W, vertreten durch die Dorda Brugger Jordis Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 10, gegen den Bescheid der Allgemeinen Berufungskommission der Landeshauptstadt Salzburg vom 23. Oktober 2009, Zl. MD/00/56355/2005/015 (ABK 14/2005), betreffend Getränkesteuer für 1999, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Steiner und die Hofräte Dr. Mairinger, Dr. Köller, Dr. Thoma und Dr. Zehetner als Richter, im Beisein der Schriftführerin MMag. Wagner, über die Beschwerde der W Handelsges.m.b.H. in W, vertreten durch die Dorda Brugger Jordis Rechtsanwälte GmbH in

1010 Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 10, gegen den Bescheid der Allgemeinen Berufungskommission der Landeshauptstadt Salzburg vom 23. Oktober 2009, Zl. MD/00/56355/2005/015 (ABK 14 aus 2005,)), betreffend Getränkesteuer für 1999, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Begründung

Der Beschwerde und den dieser angeschlossenen Beilagen, darunter dem angefochtenen Bescheid, ist Folgendes zu entnehmen:

Mit Bescheid vom 7. März 2000 setzte der Bürgermeister der Stadt Salzburg für die beschwerdeführende GesmbH (Beschwerdeführerin) die Getränkesteuer für den Zeitraum vom 1. Jänner 1999 bis zum 31. Dezember 1999 mit 1.806.286,06 S für alkoholhaltige Getränke und mit 1.454,29 S für alkoholfreie Getränke fest. Die Beschwerdeführerin habe für diesen Zeitraum eine Getränkesteuer in Höhe von 0 S erklärt und den Betrag von 854.349 S entrichtet, woraus für die Entrichtung der verbleibenden Getränkesteuerschuld von 953.390 S eine Nachfrist von zwei Wochen zustehe.

Mit Bescheid ebenfalls vom 7. März 2000 wies der Bürgermeister der Stadt Salzburg einen Antrag der Beschwerdeführerin auf Rückzahlung der von ihr für den Zeitraum vom 1. Jänner 1999 bis zum 31. Dezember 1999 entrichteten Getränkesteuer gemäß § 181 Abs. 1 der Salzburger Landesabgabenordnung als unbegründet ab. Mit Bescheid ebenfalls vom 7. März 2000 wies der Bürgermeister der Stadt Salzburg einen Antrag der Beschwerdeführerin auf Rückzahlung der von ihr für den Zeitraum vom 1. Jänner 1999 bis zum 31. Dezember 1999 entrichteten Getränkesteuer gemäß Paragraph 181, Absatz eins, der Salzburger Landesabgabenordnung als unbegründet ab.

Mit dem angefochtenen Bescheid entschied die belangte Behörde über eine gegen die erwähnten Bescheide vom 7. März 2000 erhobene Berufung der Beschwerdeführerin mit folgendem Spruch:

"Gemäß § 208 der Salzburger Landesabgabenordnung - LAO, LGBl. ..., wird in Erledigung und teilweiser Stattgebung der Berufung der (Beschwerdeführerin) vom 6.4.2000 gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 7.3.2000, Zl. ..., der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, dass der Spruch zu lauten hat:"Gemäß Paragraph 208, der Salzburger Landesabgabenordnung - LAO, Landesgesetzblatt Punkt ..., wird in Erledigung und teilweiser Stattgebung der Berufung der (Beschwerdeführerin) vom 6.4.2000 gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 7.3.2000, Zl. ..., der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, dass der Spruch zu lauten hat:

1. Gemäß § 148 LAO wird die bezüglich der (Beschwerdeführerin) bereits festgesetzte Getränkesteuer für den hier relevanten Zeitraum Jänner 1999 bis Dezember 1999 für die erfolgte Veräußerung von alkoholhaltigen Getränken auf Grund der Bemessungsgrundlage von EUR 1.312.679,27 (ATS 18.062.860,60) und des Steuersatzes von 10 % mit EUR 131.267,93 (ATS 1.806.286,06) vollinhaltlich bestätigt. 1. Gemäß Paragraph 148, LAO wird die bezüglich der (Beschwerdeführerin) bereits festgesetzte Getränkesteuer für den hier relevanten Zeitraum Jänner 1999 bis Dezember 1999 für die erfolgte Veräußerung von alkoholhaltigen Getränken auf Grund der Bemessungsgrundlage von EUR 1.312.679,27 (ATS 18.062.860,60) und des Steuersatzes von 10 % mit EUR 131.267,93 (ATS 1.806.286,06) vollinhaltlich bestätigt.

2. Gemäß § 148 LAO wird die bezüglich der (Beschwerdeführerin) bereits festgesetzte Getränkesteuer für den hier relevanten Zeitraum Jänner 1999 bis Dezember 1999 für die erfolgte Veräußerung von alkoholfreien Getränken auf Grund der Bemessungsgrundlage von EUR 2.113,75 (ATS 29.085,89) und des Steuersatzes von 5 % EUR 105,69 (ATS 1.454,29) vollinhaltlich bestätigt. 2. Gemäß Paragraph 148, LAO wird die bezüglich der (Beschwerdeführerin) bereits festgesetzte Getränkesteuer für den hier relevanten Zeitraum Jänner 1999 bis Dezember 1999 für die erfolgte Veräußerung von alkoholfreien Getränken auf Grund der Bemessungsgrundlage von EUR 2.113,75 (ATS 29.085,89) und des Steuersatzes von 5 % EUR 105,69 (ATS 1.454,29) vollinhaltlich bestätigt.

3. Dem Antrag der (Beschwerdeführerin) auf Rückzahlung entrichteter Getränkesteuer wird gemäß § 182a LAO iVm § 9 Getränkesteuergesetz insofern Folge gegeben, als bei einer für den Abgabezeitraum Jänner 1999 bis Dezember 1999 festgesetzten Getränkesteuer für alkoholhaltige Getränke in Höhe von EUR 131.267,93 (ATS 1.806.286,06) ein Prozentsatz von 10 % in der Höhe von EUR 13.126,79 (ATS 180.628,61) rückerstattet wird; unter Berücksichtigung der

tatsächlich entrichteten Abgabebeträge ergibt sich eine Nachforderung zugunsten der Stadtgemeinde Salzburg in der Höhe von EUR 56.158,78 (ATS 772.761,66)." 3. Dem Antrag der (Beschwerdeführerin) auf Rückzahlung entrichteter Getränkesteuer wird gemäß Paragraph 182 a, LAO in Verbindung mit Paragraph 9, Getränkesteuergesetz insofern Folge gegeben, als bei einer für den Abgabezeitraum Jänner 1999 bis Dezember 1999 festgesetzten Getränkesteuer für alkoholhaltige Getränke in Höhe von EUR 131.267,93 (ATS 1.806.286,06) ein Prozentsatz von 10 % in der Höhe von EUR 13.126,79 (ATS 180.628,61) rückerstattet wird; unter Berücksichtigung der tatsächlich entrichteten Abgabebeträge ergibt sich eine Nachforderung zugunsten der Stadtgemeinde Salzburg in der Höhe von EUR 56.158,78 (ATS 772.761,66)."

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die dagegen erhobene Beschwerde erwogen:

Gemäß § 148 Abs. 2 der im Beschwerdefall noch anzuwendenden Salzburger Landesabgabenordnung - LAO hat die Abgabenbehörde die Abgabe mit Bescheid festzusetzen, wenn der Abgabepflichtige die Einreichung der Erklärung unterlässt oder wenn sich die Erklärung als unvollständig oder die Selbstbemessung als unrichtig erweist. Innerhalb derselben Abgabenart kann die Festsetzung mehrerer Abgaben in einem Bescheid zusammengefasst erfolgen. Gemäß Paragraph 148, Absatz 2, der im Beschwerdefall noch anzuwendenden Salzburger Landesabgabenordnung - LAO hat die Abgabenbehörde die Abgabe mit Bescheid festzusetzen, wenn der Abgabepflichtige die Einreichung der Erklärung unterlässt oder wenn sich die Erklärung als unvollständig oder die Selbstbemessung als unrichtig erweist. Innerhalb derselben Abgabenart kann die Festsetzung mehrerer Abgaben in einem Bescheid zusammengefasst erfolgen.

Gemäß § 208 Abs. 1 LAO hat die Abgabenbehörde zweiter Instanz, sofern die Berufung nicht gemäß § 203 leg.cit. zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Sie kann aber auch die Abgabenbehörde erster Instanz zur Erlassung einer Berufungsvorentscheidung anweisen, sofern in dem anhängigen Verfahren eine solche noch nicht ergangen ist. Gemäß Paragraph 208, Absatz eins, LAO hat die Abgabenbehörde zweiter Instanz, sofern die Berufung nicht gemäß Paragraph 203, leg.cit. zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Sie kann aber auch die Abgabenbehörde erster Instanz zur Erlassung einer Berufungsvorentscheidung anweisen, sofern in dem anhängigen Verfahren eine solche noch nicht ergangen ist.

Die Abgabenbehörde zweiter Instanz ist nach § 208 Abs. 2 LAO berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung ihre Anschauung an die Stelle jener der Abgabenbehörde erster Instanz zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern, aufzuheben oder die Berufung als unbegründet abzuweisen. Die Abgabenbehörde zweiter Instanz ist nach Paragraph 208, Absatz 2, LAO berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung ihre Anschauung an die Stelle jener der Abgabenbehörde erster Instanz zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern, aufzuheben oder die Berufung als unbegründet abzuweisen.

Guthaben eines Abgabepflichtigen sind gemäß § 158 Abs. 1 LAO zur Tilgung fälliger Abgabenschuldigkeiten zu verwenden, die der Abgabepflichtige bei derselben Abgabenbehörde hat. Soweit Guthaben nicht gemäß Abs. 1 zu verwenden sind, sind sie gemäß § 158 Abs. 3 LAO nach Maßgabe der Bestimmungen des § 181 leg. cit. zurückzuzahlen oder unter sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmung über Antrag des zur Verfügung über das Guthaben Berechtigten zugunsten eines anderen Abgabepflichtigen umzubuchen oder zu überrechnen. Guthaben eines Abgabepflichtigen sind gemäß Paragraph 158, Absatz eins, LAO zur Tilgung fälliger Abgabenschuldigkeiten zu verwenden, die der Abgabepflichtige bei derselben Abgabenbehörde hat. Soweit Guthaben nicht gemäß Absatz eins, zu verwenden sind, sind sie gemäß Paragraph 158, Absatz 3, LAO nach Maßgabe der Bestimmungen des Paragraph 181, leg. cit. zurückzuzahlen oder unter sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmung über Antrag des zur Verfügung über das Guthaben Berechtigten zugunsten eines anderen Abgabepflichtigen umzubuchen oder zu überrechnen.

Die Rückzahlung von Guthaben (§ 158 Abs. 3) kann gemäß § 181 Abs. 1 LAO auf Antrag des Abgabepflichtigen oder von Amts wegen erfolgen. Die Rückzahlung von Guthaben (Paragraph 158, Absatz 3,) kann gemäß Paragraph 181, Absatz eins, LAO auf Antrag des Abgabepflichtigen oder von Amts wegen erfolgen.

Die Abgabenbehörde, die eine auf Grund eines rechtswidrigen Abgabengesetzes erlassene Abgabenvorschreibung aufhebt oder abändert, hat gemäß § 182a Abs. 1 LAO auszusprechen, in welchem Umfang die Abgabe nicht gutzuschreiben oder nicht zurückzuzahlen ist, weil die Abgabe insoweit wirtschaftlich von einem anderen als dem Abgabepflichtigen getragen worden ist. Soweit eine derart überwältzte Abgabe noch nicht entrichtet worden ist, hat die Abgabenbehörde diese mit gesondertem Bescheid vorzuschreiben. Die Abgabenbehörde, die eine auf Grund eines

rechtswidrigen Abgabengesetzes erlassene Abgabenvorschreibung aufhebt oder abändert, hat gemäß Paragraph 182 a, Absatz eins, LAO auszusprechen, in welchem Umfang die Abgabe nicht gutzuschreiben oder nicht zurückzuzahlen ist, weil die Abgabe insoweit wirtschaftlich von einem anderen als dem Abgabepflichtigen getragen worden ist. Soweit eine derart überwältzte Abgabe noch nicht entrichtet worden ist, hat die Abgabenbehörde diese mit gesondertem Bescheid vorzuschreiben.

§ 182a Abs. 1 LAO gilt nach § 182a Abs. 2 leg. cit. auch, wenn die Abgabe gemäß § 148 Abs. 1 leg.cit. durch die Einreichung der Erklärung über die Selbstbemessung als festgesetzt gilt oder die Abgabenbehörde gemäß § 148 Abs. 2 leg.cit. eine Abgabefestsetzung vornimmt. Die Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf jene Personen, deren Beschwerden Anlass für das Normprüfungsverfahren gewesen sind.Paragraph 182 a, Absatz eins, LAO gilt nach Paragraph 182 a, Absatz 2, leg. cit. auch, wenn die Abgabe gemäß Paragraph 148, Absatz eins, leg.cit. durch die Einreichung der Erklärung über die Selbstbemessung als festgesetzt gilt oder die Abgabenbehörde gemäß Paragraph 148, Absatz 2, leg.cit. eine Abgabefestsetzung vornimmt. Die Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf jene Personen, deren Beschwerden Anlass für das Normprüfungsverfahren gewesen sind.

Die Beschwerde wird den Ausführungen auf Seite eins des Beschwerdeschriftsatzes "wegen: Rückzahlung der Getränkesteuer für alkoholische Getränke für den Zeitraum 1.1.1999 bis 31.12.1999" erhoben.

In Ausführung des Beschwerdepunktes erachtet sich die Beschwerdeführerin ausdrücklich im Recht "auf Rückzahlung der zu Unrecht eingehobenen Getränkesteuer auf alkoholische Getränke verletzt".

Auch die Begründung der Beschwerde (§ 28 Abs. 1 Z 5 VwGG) befasst sich ausschließlich mit der Frage der Überwälzung der Getränkesteuer (§ 182a LAO).Auch die Begründung der Beschwerde (Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 5, VwGG) befasst sich ausschließlich mit der Frage der Überwälzung der Getränkesteuer (Paragraph 182 a, LAO).

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. für viele die hg. Erkenntnisse vom 12. Oktober 2009, Zl. 2009/16/0132, und vom 20. Oktober 2004, Zl.2000/14/0185, VwSlg 7.971/F) kommt bei der Prüfung eines angefochtenen Bescheides dem Beschwerdepunkt nach § 28 Abs. 1 Z 4 VwGG entscheidende Bedeutung zu, denn der Verwaltungsgerichtshof hat nicht zu prüfen, ob irgendein subjektives Recht des Beschwerdeführers verletzt worden ist, sondern nur, ob jenes verletzt worden ist, dessen Verletzung er behauptete. Durch den Beschwerdepunkt wird der Prozessgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens festgelegt und der Rahmen abgesteckt, an den der Verwaltungsgerichtshof bei der Prüfung des angefochtenen Bescheides gebunden ist (vgl. dazu Steiner in Holoubek/Lang, Das verwaltungsgerichtliche Verfahren in Steuersachen, 61 ff).Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vergleiche , für viele die hg. Erkenntnisse vom 12. Oktober 2009, Zl. 2009/16/0132, und vom 20. Oktober 2004, Zl.2000/14/0185, VwSlg 7.971/F) kommt bei der Prüfung eines angefochtenen Bescheides dem Beschwerdepunkt nach Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 4, VwGG entscheidende Bedeutung zu, denn der Verwaltungsgerichtshof hat nicht zu prüfen, ob irgendein subjektives Recht des Beschwerdeführers verletzt worden ist, sondern nur, ob jenes verletzt worden ist, dessen Verletzung er behauptete. Durch den Beschwerdepunkt wird der Prozessgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens festgelegt und der Rahmen abgesteckt, an den der Verwaltungsgerichtshof bei der Prüfung des angefochtenen Bescheides gebunden ist vergleiche , dazu Steiner in Holoubek/Lang, Das verwaltungsgerichtliche Verfahren in Steuersachen, 61 ff).

Wird der Beschwerdepunkt unmissverständlich ausgeführt, so ist er einer Auslegung aus dem Gesamtzusammenhang der Beschwerde nicht zugänglich (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 12. Oktober 2009, Zl. 2009/16/0132, mwN).Wird der Beschwerdepunkt unmissverständlich ausgeführt, so ist er einer Auslegung aus dem Gesamtzusammenhang der Beschwerde nicht zugänglich vergleiche , etwa das hg. Erkenntnis vom 12. Oktober 2009, Zl. 2009/16/0132, mwN).

Soweit mit den Spruchpunkten 1 und 2 des angefochtenen Bescheides die Getränkesteuer für die Beschwerdeführerin im Instanzenzug festgesetzt wurde, konnte die Beschwerdeführerin dadurch im (allein) geltend gemachten Recht auf Rückzahlung einer zu Unrecht eingehobenen Getränkesteuer nicht verletzt werden.

Ein Guthaben entsteht, wenn auf einem Abgabenkonto die Summe der Gutschriften (Zahlungen, sonstige Gutschriften) die Summe der Lastschriften übersteigt. Maßgeblich sind die tatsächlich durchgeführten Gutschriften (Lastschriften) und nicht diejenigen, die nach Meinung des Abgabepflichtigen hätten durchgeführt werden müssen. Zahlungen auf Grund einer rechtswirksamen, wenngleich allenfalls rechtswidrigen Abgabefestsetzung, führen noch nicht von selbst zu einem Guthaben. Dazu bedarf es einer Änderung oder Aufhebung der Abgabefestsetzung (vgl. das hg. Erkenntnis vom 30. Jänner 2008, 2007/16/0194).Ein Guthaben entsteht, wenn auf einem Abgabenkonto die Summe der

Gutschriften (Zahlungen, sonstige Gutschriften) die Summe der Lastschriften übersteigt. Maßgeblich sind die tatsächlich durchgeführten Gutschriften (Lastschriften) und nicht diejenigen, die nach Meinung des Abgabepflichtigen hätten durchgeführt werden müssen. Zahlungen auf Grund einer rechtswirksamen, wenngleich allenfalls rechtswidrigen Abgabefestsetzung, führen noch nicht von selbst zu einem Guthaben. Dazu bedarf es einer Änderung oder Aufhebung der Abgabefestsetzung vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 30. Jänner 2008, 2007/16/0194).

Da die in Rede stehende Getränkesteuer für den Zeitraum Jänner bis Dezember 1999 mit dem Bescheid der Abgabenbehörde erster Instanz vom 7. März 2000 gegenüber der mit 0 vorgenommenen Selbstbemessung mit den oben wiedergegebenen Beträgen festgesetzt wurde und da auf Grund der Berufung der Beschwerdeführerin diese Festsetzung mit dem angefochtenen Bescheid im Instanzenzug bestätigt wurde, konnte aus der Entrichtung der von der Festsetzung umfassten Beträge an Getränkesteuer - ungeachtet der Selbstbemessung mit 0 - ab der Festsetzung kein Guthaben im Sinn des § 158 LAO mehr bestehen. Solcher Art stellt sich die Frage einer Rückzahlung nach § 181 LAO im Beschwerdefall nicht. Solcher Art stellt sich die Frage einer Rückzahlung nach § 181 LAO im Beschwerdefall nicht. § 182a LAO stellt zwar nicht auf ein Guthaben ab (vgl. dazu auch das zum insoweit vergleichbaren § 186a der Oberösterreichischen Landesabgabenordnung ergangene hg. Erkenntnis vom 23. Februar 2006, 2005/16/0112), doch hat die belangte Behörde mit dem angefochtenen Bescheid eine Abgabenvorschreibung weder aufgehoben noch abgeändert (§ 182a Abs. 1 LAO) noch eine Abgabefestsetzung gemäß § 148 Abs. 2 LAO vorgenommen, die einen niedrigeren Betrag als den erklärten oder selbst bemessenen enthielte (§ 182a Abs. 2 leg. cit.). Deshalb kann die Beschwerdeführerin ihr Begehren auf Rückzahlung rechtens nicht auf diese Bestimmung stützen. Da die in Rede stehende Getränkesteuer für den Zeitraum Jänner bis Dezember 1999 mit dem Bescheid der Abgabenbehörde erster Instanz vom 7. März 2000 gegenüber der mit 0 vorgenommenen Selbstbemessung mit den oben wiedergegebenen Beträgen festgesetzt wurde und da auf Grund der Berufung der Beschwerdeführerin diese Festsetzung mit dem angefochtenen Bescheid im Instanzenzug bestätigt wurde, konnte aus der Entrichtung der von der Festsetzung umfassten Beträge an Getränkesteuer - ungeachtet der Selbstbemessung mit 0 - ab der Festsetzung kein Guthaben im Sinn des Paragraph 158, LAO mehr bestehen. Solcher Art stellt sich die Frage einer Rückzahlung nach Paragraph 181, LAO im Beschwerdefall nicht. Solcher Art stellt sich die Frage einer Rückzahlung nach Paragraph 181, LAO im Beschwerdefall nicht. Paragraph 182 a, LAO stellt zwar nicht auf ein Guthaben ab vergleiche , dazu auch das zum insoweit vergleichbaren Paragraph 186 a, der Oberösterreichischen Landesabgabenordnung ergangene hg. Erkenntnis vom 23. Februar 2006, 2005/16/0112), doch hat die belangte Behörde mit dem angefochtenen Bescheid eine Abgabenvorschreibung weder aufgehoben noch abgeändert (Paragraph 182 a, Absatz eins, LAO) noch eine Abgabefestsetzung gemäß Paragraph 148, Absatz 2, LAO vorgenommen, die einen niedrigeren Betrag als den erklärten oder selbst bemessenen enthielte (Paragraph 182 a, Absatz 2, leg. cit.). Deshalb kann die Beschwerdeführerin ihr Begehren auf Rückzahlung rechtens nicht auf diese Bestimmung stützen.

Da sohin bereits der Inhalt der Beschwerde erkennen lässt, dass die im Rahmen des Beschwerdepunktes behauptete Rechtsverletzung nicht vorliegt, war die Beschwerde gemäß § 35 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung als unbegründet abzuweisen. Da sohin bereits der Inhalt der Beschwerde erkennen lässt, dass die im Rahmen des Beschwerdepunktes behauptete Rechtsverletzung nicht vorliegt, war die Beschwerde gemäß Paragraph 35, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung als unbegründet abzuweisen.

Wien, am 25. Februar 2010

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2009160311.X00

Im RIS seit

26.03.2010

Zuletzt aktualisiert am

02.09.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at